OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-605167/9/KHu**

Datum: **Linz, 20. September 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der K G, x, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. März 2022, GZ: BHVB/921170111751/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.1.2022 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil sie am 18.12.2021 um 9:00 Uhr auf einem näher bezeichneten Parkplatz als Lenkerin eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Sie habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt.

1.2. Die Bf erhob dagegen Einspruch.

1.3. Im weiteren Verfahren wurde von der Behörde der Zeuge, der den Vorfall zur Anzeige gebracht hatte, vernommen.

1.4. Die Bf sprach am 3.3.2022 persönlich bei der Behörde vor. Am 15.3.2022 sprach die Bf erneut bei der Behörde vor. Dabei wurde zwischen der Bearbeiterin und der Bf über das Verfahren und den Sachverhalt gesprochen, wobei die Bearbeiterin ankündigte, dass sie Aussagen des Zeugen für glaubwürdig erachte. Es kam zur Verkündung des ggst. Straferkenntnisses und Abfassung der Strafverhandlungsschrift. Das Straferkenntnis hat den Inhalt, dass über die Bf wegen oben bezeichneter Übertretung eine Geldstrafe in Höhe von 125 Euro (sowie eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde; ferner wurde ihr ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 12,50 Euro vorgeschrieben.

In der Strafverhandlungsschrift wird festgehalten, dass die Bf den Fall abschließen möchte und um Strafminderung ersuche. Die Strafverhandlungsschrift enthält eine Rechtsmittelbelehrung und im Anschluss daran den eindeutigen Verweis darauf, dass die Bf auf ein Rechtsmittel verzichte.

Die Strafverhandlungsschrift wurde auf dem Computer erstellt und wurde von der Bf auf einem elektronischen Gerät unterfertigt. Die Strafverhandlungsschrift wurde der Bf unmittelbar danach in ausgedruckter Form ausgehändigt.

1.5. Es ist nicht hervorgekommen, dass die Bf von der Bearbeiterin über die Folgen der Unterschrift in die Irre geführt worden wäre; es ist auch nicht hervorgekommen, dass Druck auf die Bf ausgeübt wurde oder sie sich in einer Zwangssituation befunden hätte.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in

die von der Bf übermittelten Schriftsätze. Das Gericht hat am 25.8.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Bf und die Sachbearbeiterin der belangten Behörde (letztere als Zeugin) einvernommen wurden.

3. Zu klären war die Frage, ob die Bf einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat. Dies ergibt sich zunächst aus dem objektiven Wortlaut der Niederschrift, auf der sich die Unterschrift der Bf befindet; der genaue Ablauf der Amtshandlung war jedoch strittig. Nach Abwägung der Aussagen der als Zeugin einvernommenen Bearbeiterin und der Aussagen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts für das Gericht zu bejahen.

Der Erlassung des Straferkenntnisses ging ein Gespräch voran, in dem über den Sachverhalt gesprochen wurde (so führten sowohl die Bf als auch die Bearbeiterin aus, dass es um die Aussage des bei der Behörde einvernommenen Zeugen und um technische Fragen ging). Aus den Angaben der Bf und den Aussagen der Bearbeiterin ergibt sich, dass die Bearbeiterin angab, von der Glaubwürdigkeit des Zeugen überzeugt zu sein. Es war daher beiden Beteiligten klar, wie die von der Behörde zu erwartende Entscheidung ausfallen würde. Auf der Basis dieses Gesprächs erfolgte offenbar auch eine Verständigung auf einen reduzierten Strafbetrag von 125 Euro. Aus der Schilderung der Bf und der Bearbeiterin ergibt sich für das Gericht, dass zu diesem Zeitpunkt von beiden Seiten davon ausgegangen wurde, dass es zu einem endgültigen Abschluss des Verfahrens kommen würde. Insbesondere stimmte die Bf der reduzierten Strafe zu, und brachte damit gerade nicht zum Ausdruck, dass sie mit einer Bestrafung nicht (mehr) einverstanden wäre.

So gab die Bf in ihrer Einvernahme vor dem Gericht an, dass sie das Verfahren erledigen wollte. Sie gab zwar an, subjektiv der Meinung gewesen zu sein, nicht schuld zu sein; sie habe sich aber gedacht, es sei erledigt, wenn sie die 125 Euro bezahle. Die Bf gab auch an, dass sie gesagt habe, dass das für sie passe.

Die Bearbeiterin legte dar, dass die Erledigung des Verfahrens (wie hier) als „Kurzerkenntnis" von ihr nur dann erfolge, wenn ein Verfahren gleich direkt abgeschlossen werden kann, d.h. wenn eine Zustimmung der Partei vorliege und ein rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens bewirkt wird. Hierüber erfolge auch eine Belehrung. Sollte hingegen das Ergebnis strittig sein und/oder eine Partei nicht einverstanden sein, komme es gar nicht zur Erlassung eines derartigen „Kurzerkenntnisses".

Die Bf hat die Strafverhandlungsschrift auch unterschrieben – wenn auch in elektronischer Form auf einem Unterschriftspad. Es ergaben sich keine Hinweise dafür, dass die Bearbeiterin der Bf eine falsche Auskunft darüber gegeben hätte, welche Folgen die Unterschrift haben würde. Hätte die Bf Zweifel darüber gehabt,

was konkret sie unterschreiben würde, hätte sie sich noch einmal davon vergewissern können bzw. die Unterschrift verweigern können. Unstrittig war ferner, dass die elektronisch erstellte Niederschrift der Bf sofort in gedruckter Form ausgehändigt wurde. Das Schriftstück samt der darin enthaltenen Informationen konnte daher jedenfalls zu diesem Zeitpunkt von der Bf vollständig gelesen werden; dies erfolgte nach den Ausführungen der Bf auch noch im Auto. Sollte das darin Vermerkte offenkundig nicht dem entsprochen haben, was gerade besprochen worden war, wäre es naheliegend gewesen, dass die Bf sofort bei der Bearbeiterin nachfragt. Das erfolgte aber nicht.

Die Bf gab nicht an, dass eine Drohung oder dergleichen gegen sie ausgesprochen worden wäre; auch eine Zwangslage wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Zu den Ausführungen der Bf, dass sie sich „verurteilt und unter Druck gesetzt" gefühlt habe, ist auszuführen, dass der Bf keine andere Folge in Aussicht gestellt wurde, als die „Bestätigung" der gegen sie in der Strafverfügung ausgesprochenen Geldstrafe. Auch wies die Bearbeiterin in ihrer Einvernahme nachvollziehbar darauf hin, dass sie niemanden zwingen könne, zu unterschreiben. Die Bf kam auch aus freien Stücken zur Behörde. Letztlich kam auch weder aus den Angaben der Bf noch aus den Angaben der Bearbeiterin hervor, dass die Erledigung des Verfahrens aus einer unsachlichen Motivenlage erfolgt wäre. Beide gaben nämlich übereinstimmend an, dass die – aus Sicht der Bearbeiterin als glaubwürdig einzuschätzende – Aussage des Zeugen ein entscheidungsrelevanter Faktor war.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgte die Verständigung mit der Bf problemlos, sodass auch keine sprachliche Barriere bestand.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Gemäß § 39 VwGVG kann der Beschuldigte während einer Anhaltung einen Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgeben.

2. Ein Rechtsmittelverzicht ist eine von der Partei vorgenommene Prozesshandlung, der die Wirkung anhaftet, dass ein von der Partei eingebrachtes Rechtsmittel einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden darf. Ein einmal gegenüber der Behörde ausgesprochener Rechtsmittelverzicht kann auch nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes ist besonders streng zu prüfen und es ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes vorliegender Willensmangel zu Gunsten der Partei zu beachten (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/16/0064, mwN).

Voraussetzung für einen gültigen Rechtsmittelverzicht ist daher u.a., dass die Partei nicht von der Behörde in rechtswidriger Weise etwa durch Irreführung, Druck (vgl. VwGH 12.05.2005, 2005/02/0049), durch Zwang oder Drohung zur Abgabe bestimmt wurde (vgl. VwGH 17.12.2004, 2004/03/0063).

Abgesehen davon sind aber die Motive für die Erklärung, ein Rechtsmittel zurückzuziehen (auf es zu verzichten), unerheblich (vgl. VfGH 27.11.2006, B 299/06). Es ist nur die Erklärung des Willens, aber nicht der Wille selbst maßgeblich, das heißt die Prozesshandlung wirkt, weil sie gesetzt, nicht weil sie gewollt ist (vgl. VwGH 30.09.1981, 81/03/0077; VwSlg. 12.616 A/1988). Auf die Absichten, Motive und Beweggründe, welche die Partei zum Verzicht bzw. zur Zurückziehung veranlasst haben, kommt es nicht an, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Partei dazu von der Behörde durch Druck, Zwang oder Drohung bewogen wurde (vgl. etwa VwSlg. 12.616 A/1988; VwGH 12.11.1992, 92/18/0160; 17.12.2004, 2004/03/0063).

3. Die Bf hat die Strafverhandlungsschrift, die einen eindeutigen Rechtsmittelverzicht enthält, unterschrieben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass man den Inhalt dessen, was man freiwillig unterschreibt, kennt. Dass die Bf von der Bearbeiterin über den Inhalt des Dokumentes oder die Folgen der Unterschrift in die Irre geführt worden wäre, ist für das Gericht nicht hervorgekommen, zumal sich der Inhalt der Niederschrift mit dem deckt, worüber die Bf und die Bearbeiterin gesprochen haben:

Bei Gesamtabwägung der Situation sowie der Angaben der Bf und der Bearbeiterin ist das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass die Bf zu diesem Zeitpunkt das Verfahren endgültig beenden wollte und sich mit der reduzierten Geldstrafe einverstanden zeigte. Wenn die Bf vorbringt, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, ein „Schuldeingeständnis" gemacht zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass sich derartiges aus der Strafverhandlungsschrift nicht ergibt, sondern darin nur auf den gewünschten Abschluss des Verfahrens und eine Strafminderung Bezug genommen wird. Die Frage, wie eine bestrafte Person eine gegen sie verhängte Strafe bewertet – hier etwa, ob eine Strafe nur aus pragmatischen Überlegungen (wie dem raschen Abschluss des Verfahrens oder der Vermeidung von weiterem Aufwand, etc.) akzeptiert wird – ist ein innerer Vorgang, der nur die Motivenlage für die Erklärung begründet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt dürfte es in Bezug auf den Verfahrensabschluss zu einem Meinungswechsel gekommen sein; dies offenbar primär aus rechtlichen Überlegungen: So weist die Bf etwa in ihrem Schriftsatz vom 11.5.2022 und in der Verhandlung darauf hin, dass eine rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafe für fünf Jahre vorgemerkt werde; in der Verhandlung gab sie an, dass sie das am meisten störe. Im Schriftsatz vom 11.5.2022 führt sie ferner aus, dass es für sie unter Umständen annehmbar wäre,

einen gewissen Geldbetrag zu zahlen, wenn im Gegenzug ein Verfahren gegen sie wegen eines behaupteten Verkehrsdelikts eingestellt werde.

Behörden haben gemäß § 19 VStG verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Auch dass ein Straferkenntnis (oder eine Strafverfügung) nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt gilt (§ 55 VStG), ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Einem allenfalls hierüber bestandenen Irrtum ist entgegenzuhalten, dass (ohne Nachfrage in diese Richtung) im Verfahren keine Verpflichtung bestand, aktiv über diesen Umstand zu informieren, zumal sich nicht einmal im Bescheidformular eine derartige Anmerkung findet (siehe dazu auch Formulare 40 und 41 der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 405/2015). Es wäre auch weder der Behörde noch dem Verwaltungsgericht möglich, ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren unter Bezahlung einer Geldstrafe so abzuschließen, dass die genannten Wirkungen nicht eintreten. Dieser Irrtum betrifft daher die Motivenlage und wäre der Behörde auch nicht zuzurechnen.

Die Ausübung von Druck udgl. oder das Vorliegen einer Zwangssituation ist für das Gericht nicht hervorgekommen. Damit vom Hervorrufen eines Willensmangels bei der Bf die Rede sein kann, müssten aber objektivierbare Merkmale in diese Richtung vorgelegen sein. Die bloße Aussage der Bearbeiterin, dass sie nach Durchführung von Ermittlungsschritten vom Vorliegen der Verwaltungsübertretung überzeugt sei, kann darunter nicht verstanden werden. Auch die subjektive Einschätzung der Bf, dass die Bearbeiterin dominant gewesen sei und die Situation für die Bf ungewohnt gewesen sei, reicht nicht aus. Dazu kommt, dass die Bf in dieser Angelegenheit zuvor bereits einmal bei der Behörde vorgesprochen hat. Die Gesamtsituation und der Sachverhalt, um den es gehen wird, war der Bf daher bekannt.

4. Vor diesem Hintergrund liegt ein wirksamer Beschwerdeverzicht vor, der nicht mehr zurückgezogen werden kann. Der Bf fehlt es daher an der Rechtsmittellegitimation, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Rechtsmittelverzichtes liegt eine als nicht uneinheitlich zu qualifizierende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor; die einzelfallbezogene Anwendung dieser Rechtsprechung warf keine grundsätzlichen Fragen auf, weil die Frage, ob die Bf

in der konkreten Situation einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat, nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer